

ins Haus schicken müssen. Und soll dieses schon vor langer Zeit der Bistum-Bunfft, wegen eines gewissen Vergehens, als eine Straffe auferlegt worden seyn. *Speidel Contin.*

Schöppen-Collegium, ein besonderes Collegium zu Regensburg, wo meistens von lauten Lehren bestellet, obwohl bisweilen auch andere (nicht erfahrene) Bürger darzu genommen werden. Dieses Collegii Präses ist beym Rathe der Ober-Boigt, doch nur bey gebanten Bant und Criminalen, in andern Sachen aber ist es der Schöppenmeister. Aus diesem Collegio wählet auch der Rath 3 Wapfen-Herren, welche mit Inrenten, Erbfindungen und den Vormundschafft-Rechnungen zuthun haben. *Thebesii Ereignißliche Jahr-Bücher 1 Th. p. 30.*

Schöppendorf, ein Sächsisch Dorf bey Weissen an der Elbe in Thüringen.

Schöppen-Gericht oder **Schöppen-Gesetze** zu Tübingen, wird auch sonst das Criminal- oder Justiz-Gericht genennet, und bestehet aus dreysig Schöppen. Sie verhören die Missethäter, heissen ihre Aussagen und Bekanntschaften über Leben und Tod, obwohl alle Todes-Urtheil zuvor von dem Magistrat müssen bekräftiget werden.

Schöppen-Schreiber, heist an einigen Orten der zu peinlichen Sachen insbesondere bestellte Gerichts-Schreiber; sonst aber auch der bey denen Schöppen-Stühlen zu Ausfertigung derer dabin geleseften Acten und darauf ergangenen Urtheilen verpflichtete Schreiber. *Siehe Schöppen-Stuhl, ingleichen Schreiber (Gerichts).*

Schöppensfähr, Stadt, siehe **Scheppensfähr**, im XXXIV Bande, p. 1310.

Schöppensfähr, Stadt, siehe **Scheppensfähr**, im XXXIV Bande, p. 1310.

Schöppensfähr, Stadt, siehe **Scheppensfähr**, im XXXIV Bande, p. 1310.

Schöppenstuhl, *Scabinatus*, heist einiger Orten, als zu Leipzig, Halle, Jena u. ein von der hohen Landes- Obrigkeit bestelltes, und mit Rechtsverständigen Personen besetztes Collegium, an welches, gleichwie auch an die Juristen-Facultäten, streitige Urtheils-Fragen und Rechts-Fälle, auch Privat-Informate, sonderlich aber in peinlichen Sachen die gehaltenen Acten, pflegen abgeschickt zu werden, um sich bey demselben dessen, was, nach angebrachten Vorfällen und angemessenen Urtheilen, recht sey, Rath zu erholen und belehren zu lassen. Sie bestehen mehrentheils aus einem Seniore und etlichen Jüngern, wiewohl einige derselben über den Senior noch einen Dechanten zu haben gewohnt seyn. Und zwar ist, so viel den Ursprung derer Schöppen-Stühle oder vielmehr derer Schöppen-Bäncke betrifft, bereits aus des Tacitus Nachricht von Deutschland bekannt, daß in denen ältesten Zeiten jedes adeliches Geschlecht zusammen an einem Strich gewohnet, daß dieser Strich Landes einen Gau oder Erbzug ausgemachet, daß über jeden Gau ein Landes-Ältester oder Erbzug befunden, welchem die Gerichte anvertrauet gewesen, der aber auch seine Besizer auf der Schöp-

fen-Bant gehabt, die alle Streit-Handel, nach Gleich und Recht, abgethan haben. Als man nun in Deutschland auch angefangen, Städte zu bauen, die mit den Erben und Land-Schöppen nichts zu thun gehabt; so sind auch in den Städten Schöppen-Stühle und Schöppen-Bäncke zu gleichem Endzweck angesetzt worden. Wie denn absonderlich in der Mark und Pommern sich viele Ereise finden, welche nur mit einem Geschlechte in vielen Güthern besetzt gewesen, als denen von Borch, von Podewils, von Osten, von Durlig, u. a. daher denn auch noch jetzt alle Ältester ihre Schöppen haben. Und zeigt es eine große Unwissenheit der deutschen Geschichte an, wenn man glauben will, dergleichen Schöppen-Stühle wären vom Kaiser geordnet, oder sie hätten, ausser dem Amts-Bezirk, einen Gerichts-Zwang gehabt. Die Städte hingegen betreffend; so waren dieselben ehe dem alle Schriffthändig und wurden nicht nur unter den Erben oder Hauptleuten im Lande, sondern hatten insgemein noch ihren eigenen Burggraven, oder, wie in dem Thal zu Halle, einen Salz-Graven, mit seinen Schöppen; wie denn auch der Thal-Schöppen-Stuhl so gut, und älter, als der Berg-Schöppen-Stuhl gewesen, nur daß jener geistlichere Kreut gehabt, und deswegen auch von Austretigen im Urtheilssprechen öfters gebraucht worden. Und ob zwar der Schöppen-Stuhl im Thal vor diesem alle Jahre mit neuen Schöppen oder Besizhern gewechselt, daher denn auch dieselben noch alle Jahre in die Schöppen-Bant im Thal eingelesen zu werden pflegen; so bleiben doch solche ansehnlich auf Lebenslang. Aus eben diesem Grunde steht auch zu erhärten, daß die Schöppen ehemals nichts anders, als Stadt-Richter, und ihr Schwur- oder Burggrav ihre Oberhaupt gewesen. Wie denn z. E. in Halle die Berg- oder Stadt-Gerichte dem Schöppen-Stuhle noch jetzt eigen zugehören, wovon jedoch der Stadt-Rath endlich durch Verträge die peinlichen Gerichte von demselben an sich genommen hat. Nachdem aber auch die Schöppen-Stühle in den Städten mit lauter Stadt-Kreuten, die mehr, als die Landkreute, sich auf das Processiren und Urtheil schöpfen oder Urtheilmachen gelegt, besetzt gewesen; so haben es die Schöppen-Bäncke in den Städten, absonderlich in den Haupt-Städten, den Land-Schöppen zuvor gethan, mithin dieselbe ein solches Ansehen bekommen: daß sie nicht allein die Streit-Handel ihrer Bürgerschaft abgethan; sondern auch viele andere fremde Oerter und Länder bemogen worden, ihre Rechts-Handel ihnen zu schicken, und das Recht bey ihnen, vor Geld oder Urtheils-Gelühren, zu heben. Und dieses ist die Ursache und der Anfang zu denen Schöppen-Stühlen in den Städten gewesen. Davon um Halle und Magdeburg zum Exempel dienen können. Nachdem aber nachhero im XV Jahrhundert man auch das Römische Recht im deutschen Reich zu Hülffe genommen, als welches weit vollständiger, als die deutschen Sagungen; so hat man endlich auch die Römischen Rechtslehrer in Streit-Handeln zu Rathe genommen. Da es denn geschehen, daß auch die Facultäten oder Juristen-Gemeinden zum Urtheilssprechen gekommen,